

Benutzungsordnung
für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten
vom 27.06.2019

§ 1 Bereitstellung der Gemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Schotten stellt in den Stadtteilen

Betzenrod
Breungeshain
Burkhards
Busenborn
Eichelsachsen
Einartshausen
Eschenrod
Götzen
Kaulstoß
Michelbach
Rainrod
Rudingshain
Sichenhausen
Wingershausen

das jeweilige Dorfgemeinschaftshaus sowie in der

Kernstadt Schotten

die Festhalle und das Historische Rathaus als öffentliche Einrichtungen zur allgemeinen Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

Jeder volljährige Einwohner der Stadt Schotten (Stadtgebiet und alle Stadtteile) hat die Möglichkeit, die Einrichtungen der in § 1 genannten Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen. Minderjährige bedürfen einer Einverständnis- und Haftungsübernahmeerklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Unter gleichen Bedingungen können die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die Genehmigung zur Benutzung – ggf. nach Hinterlegung einer Kautions – erteilen grundsätzlich die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten (WVS).

§ 3 Art und Umfang der Benutzung

In den Gemeinschaftshäusern befinden sich folgende Räume und Einrichtungen:

1. Dorfgemeinschaftshaus Betzenrod
 - a) Raum (ca. 170 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

2. Dorfgemeinschaftshaus Breungeshain
 - a) Raum (ca. 150 m²), teilbar durch Trennwand
 - b) Küche mit Inventar

13. Dorfgemeinschaftshaus Sichenhausen

- a) Raum (ca. 115 m²), teilbar durch Trennwand
- b) Küche mit Inventar

14. Dorfgemeinschaftshaus Wingershausen

- a) Raum (ca. 95 m²)
- b) Besprechungsraum (15 m²)
- c) Küche mit Inventar

15. Festhalle Schotten

- a) Festsaal (ca. 375 m² - mit Bühne und Künstlergarderoben)
- b) Singsaal (ca. 90 m²)
- c) Gaststättenraum

16. Historisches Rathaus Schotten

- a) Markthalle (Erdgeschoss)
- b) Sitzungssaal (Obergeschoss)
- c) Teeküche

§ 4 Tarife

Die Tarife für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser sind in der Anlage 1 aufgeführt. Diese werden auf Vorschlag der Betriebsleitung und nach Stellungnahme seitens der Betriebskommission der WVS durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten festgesetzt.

§ 5 Betriebskosten

Sämtliche Betriebskosten sind in den Gebührentarifen enthalten.

§ 6 Reinigung und Beschädigung von Räumen und Einrichtungen

Alle in den Gemeinschaftshäusern benutzten Räume einschließlich des Inventars sind vom Veranstalter bzw. Benutzer in einwandfrei gereinigtem Zustand an den jeweils zuständigen Beauftragten der WVS wieder zu übergeben. Näheres regelt die Hausordnung. Die Überwachung hierüber erfolgt durch die/den jeweilige/n Hausmeister/in, Ortsvorsteher/in oder Beauftragte/n der WVS.

Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet für alle Schäden, die von seinen Angehörigen, seinem Personal, von Besuchern der Veranstaltung oder sonstigen Personen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung bzw. Benutzung (auch Ausleihe) stehen, an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen oder sonstigem zu den Gemeinschaftshäusern gehörendem Eigentum der WVS (z. B. Außenanlagen, Leihinventar) verursacht werden, soweit die schädigenden Ereignisse nicht auf höherer Gewalt oder Verschulden der WVS beruhen.

Insbesondere haftet der Veranstalter bzw. Benutzer für Schäden, die durch Umgang mit Feuer, entzündbarem Material, Wasser, Licht und Kraftanlagen oder durch Versäumung der ihm nach gesetzlichen und behördlichen Anordnungen obliegenden Verpflichtungen stehen. Ebenso hat der Veranstalter bzw. Benutzer den ggf. entstandenen Bruch und/oder Verlust in

Anlage 1

zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

I. Benutzungstarife

1. Familienfeier (Geburtstag, Polterabend, Hochzeit, Taufe, Konfirmation, Privatparty...)

1.1 Pauschale (bis zu 50 Personen)	80,00 Euro
1.2 Pauschale (von 51 bis 100 Personen)	110,00 Euro
1.3 Pauschale (von 101 bis 150 Personen)	150,00 Euro
1.4 Pauschale (von mehr als 150 Personen)	180,00 Euro

2. Kaffeetafel anlässlich Beerdigung/Beisetzung

Pauschale	60,00 Euro
-----------	------------

3. Vereinsinterne nicht-öffentliche Veranstaltung (Helferfeier, Weihnachtsfeier, Jahresabschlussfeier...)

3.1 Pauschale (bis zu 50 Personen)	80,00 Euro
3.2 Pauschale (von 51 bis 100 Personen)	110,00 Euro
3.3 Pauschale (von 101 bis 150 Personen)	150,00 Euro
3.4 Pauschale (von mehr als 150 Personen)	180,00 Euro

4. Öffentliche Veranstaltung von Vereinen, Gastwirten und sonstigen Veranstaltern

4.1 DGH Betzenrod	150,00 Euro
4.2 DGH Breungeshain	120,00 Euro
4.3 DGH Burkhardts	150,00 Euro
4.4 DGH Busenborn	90,00 Euro
4.5 DGH Eichelsachsen	
4.5.1 Saal	245,00 Euro
4.5.2 Bühne	75,00 Euro
4.5.3 Saal und Bühne gemeinsam	280,00 Euro
4.6 DGH Einartshausen	180,00 Euro
4.7 DGH Eschenrod	215,00 Euro
4.8 DGH Götzen	60,00 Euro
4.9 DGH Kaulstoß	100,00 Euro
4.10 DGH Michelbach	75,00 Euro
4.11 DGH Rainrod	
4.11.1 Saal	245,00 Euro
4.11.2 Bühne	75,00 Euro
4.11.3 Saal und Bühne gemeinsam	280,00 Euro
4.12 DGH Rudingshain	205,00 Euro
4.13 DGH Sichenhausen	100,00 Euro
4.14 DGH Wingershausen	85,00 Euro

~~10. Politische Veranstaltung/Wahlversammlung einer Partei~~

~~Pauschale:~~

~~80,00 Euro~~

11. Mit Religionsgemeinschaften werden für die regelmäßige Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Konfirmandenstunde, Frauenkreis...) Pauschalgebühren vereinbart.
12. Bei Sport-, Übungs- und Trainingsstunden, Proben, Vorstandssitzungen und dgl. von ortsansässigen Vereinen wird eine Energiekostenpauschale i. H. v. 5,00 Euro pro Nutzungstag berechnet.
13. Für Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren gesamter Gewinn der Stadt Schotten bzw. einem Stadtteil zufließt (z. B. für die Ausstattung eines Spielplatzes), kann auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden. Veranstaltungen dieser Art sind rechtzeitig zuvor bei der Stadt Schotten (WVS) schriftlich zu beantragen. Nach der jeweiligen Veranstaltung ist binnen eines Monats eine detaillierte Abrechnung als Verwendungsnachweis für den erzielten Erlös vorzulegen.
14. Bei öffentlichen Veranstaltungen, die ohne Einnahmenerzielungsabsicht (Speisen und Getränke werden kostenlos ausgegeben) für Mitbürger der Stadt oder des betreffenden Stadtteils (z. B. Seniorenweihnachtsfeiern) durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden.
15. Interne, d. h. nicht-öffentliche Schulveranstaltungen, die aus Kapazitätsgründen in städtischen Einrichtungen durchgeführt werden, sind hinsichtlich der Festsetzung von Benutzungsgebühren wie Sport-, Übungs- und Trainingsstunden, Proben, Vorstandssitzungen und dergleichen von Vereinen (Tarif 14) einzustufen. Erforderliche Vor- und Nacharbeiten (Bestuhlung, Reinigung...) werden in terminlicher Abstimmung mit der jeweiligen Hausmeisterin bzw. dem jeweiligen Hausmeister durch die Benutzer auf deren Kosten erledigt.
16. Bei Kinderfaschingsveranstaltungen kann auf Antrag von der Erhebung von Benutzungsgebühren verzichtet werden, sofern es sich um „reine Kinderveranstaltungen“ handelt, d. h. um Tagesveranstaltungen, die spätestens um 19.00 Uhr beendet sein müssen, mit kindgerechtem Angebot hinsichtlich des Programms, der ausgeschenkten Getränke usw. Die Gebührenbefreiung ist vorab von den Veranstaltern schriftlich bei der Stadt Schotten (WVS) zu beantragen.
17. Disco- und discoähnliche Veranstaltungen können auf vorherigen schriftlichen Antrag und unter Auflagen (Schutz des Fußbodens, erhöhte Kautions, Benennung von geeigneten Aufsichtspersonen usw.) genehmigt werden.

1. Nachtrag

zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom 27.06.2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten hat am 07.11.2019 folgenden
1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom
27.06.2019 beschlossen:

§ 1

Neufassung des § 2 Benutzungsrecht

Jeder volljährige Einwohner der Stadt Schotten (Stadtgebiet und alle Stadtteile) hat die Möglichkeit, die Einrichtungen der in § 1 genannten Gemeinschaftshäuser nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu benutzen. Minderjährige bedürfen einer Einverständnis- und Haftungsübernahmeerklärung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Unter gleichen Bedingungen können die Einrichtungen der Gemeinschaftshäuser auch Auswärtigen zur Verfügung gestellt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Benutzung besteht nicht.

Die Genehmigung zur Benutzung – ggf. nach Hinterlegung einer Kautions – erteilen grundsätzlich die Wirtschafts- und Versorgungsbetriebe der Stadt Schotten (WVS).

Eine Überlassung der Dorfgemeinschaftshäuser, der Festhalle sowie des Historischen Rathauses für Veranstaltungen von politischen Parteien, Wählergemeinschaften, Fraktionen und ihnen nahestehenden Organisationen wird ausgeschlossen.

§ 2

Neufassung der Anlage 1 Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten

Punkt I. 10. der Anlage 1 (Tarife für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten) entfällt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser 1. Nachtrag zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Schotten vom 27.06.2019 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 08.11.2019

Schaab
Bürgermeisterin